Zahnmedizinische Fachangestellte

Alles neu? Oder: Der Weg ist das Ziel

01. September 2022

Thomas Borowiec, Bundesinstitut für Berufsbildung

Gliederung

- Ausgangssituation – Voruntersuchung
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Gliederung

- Ausgangssituation – Voruntersuchung
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

2019 / 2020
Vorphase
Voruntersuchung auf Initiative der Sozialpartner
und durch Weisung der Bundesministerien
Ziel: Eckwertevorschlag für eine Neuordnung der ZFA
03.11.2020
Einigung der Sozialparteien
Antragsgespräch, Festlegung Eckwerte
04.03.2021
Erarbeitungs- und Abstimmungsphase
Bund – Betrieb
Ausbildungsrahmenplan
Länder – Schule
Rahmenlehrplan
27.08.2021
02.11.2021
Bund-Länder-Abstimmungsphase, Rechtsförmlichkeitsprüfung
16.03. 2022
Erlassphase und Veröffentlichung
Implementation und Evaluation

Entwicklungen (aus Weisung des BMG)

- Alter der Ausbildungsordnung
  - dynamische Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik
  - veränderte demografische und rechtliche Rahmenbedingungen
  - Umstellung auf Kompetenzorientierung (BBiG, Hauptausschussempfehlungen)
- gewandeltes Aufgabenspektrum durch komplexere betriebliche Arbeits- und Praxisabläufe, z. B.:
  - fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin
  - Veränderungen in den Praxisabläufen
  - Digitalisierung
  - Anforderungen an Kommunikation und Prophylaxe
- weitere wichtige Punkte, z. B.:
  - Sicherheits- und Gefahrenschutz am Arbeitsplatz
  - Ausweitung der Anforderungen an Hygienemaßnahmen
  - Sachkunde im Strahlenschutz und Sachkunde in der Medizinprodukteaufbereitung ausbildungsintegriert
  - individueller Umgang mit Patientinnen und Patienten
  - Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

Beteiligte im Neuordnungsverfahren

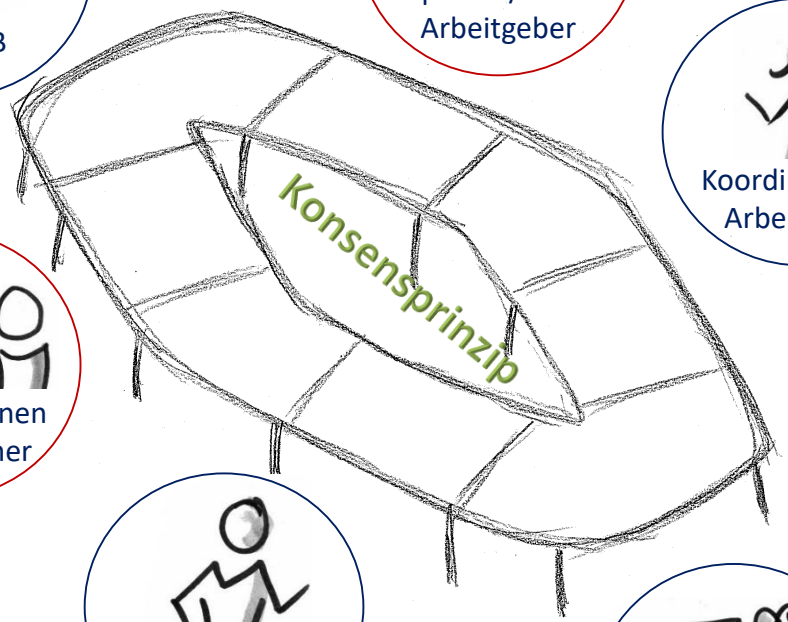

BIBB

Experten/-innen Arbeitgeber

Koordinator/-in Arbeitgeber

KMK

Bundesressorts

Koordinator/-in Arbeitnehmer

Experten/-innen Arbeitnehmer

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Bildung und Forschung

KULTUSMINISTER KONFERENZ

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV)*

Vom 16. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
§ 2 Dauer der Berufsausbildung
§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
§ 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
§ 7 Inhalt des Teiles 1
§ 8 Prüfungsbereiche des Teiles 1
§ 9 Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten"
§ 10 Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten"
§ 11 Inhalt des Teiles 2
§ 12 Prüfungsbereiche des Teiles 2
§ 13 Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen"
§ 14 Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen"
§ 15 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde"
§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Zahnmedizinischen Fachangestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsordnung ZFA – 2001
4.4 1.3	Datenschutz und Datensicherheit Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
5.	Patientenbetreuung
6.	Grundlagen der Prophylaxe
2.2. 2.1. 2.2	Durchführen von Hygienemaßnahmen Infektionskrankheiten Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
7. 7.1	Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
7.2	Röntgen und Strahlenschutz
8.	Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
9. 9.1 9.2 9.4 3. 3.1 3.2	Praxisorganisation und -verwaltung Praxisabläufe Verwaltungsarbeiten Materialbeschaffung und -verwaltung Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement Arbeiten im Team Qualitäts- und Zeitmanagement
9.3 10.	Rechnungswesen Abrechnung von Leistungen

	Ausbildungsordnung ZFA – 2022
1.	**Verschwiegenheitspflichten** und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten
2.	Patientinnen und Patienten **individuell betreuen**
3.	über **Prävention und Gesundheitsförderung** informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken
4.	Hygienemaßnahmen durchführen
5.	**Medizinprodukte aufbereiten und freigeben**
6.	**zahnärztliche diagnostische und therapeutische** Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten
7.	**bildgebende Verfahren** unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen
8.	bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln
9.	**Arbeits**prozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen
10.	zahnärztliche Leistungen abrechnen

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Ausbildungsordnung ZFA – 2001
1. 1.1 1.2 1.4	Der Ausbildungsbetrieb Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
1.6	Umweltschutz
4.3	Informations- und Kommunikationssysteme
4. 4.1 4.2	Kommunikation, Information und Datenschutz Kommunikationsformen und -methoden Verhalten in Konfliktsituationen

	Ausbildungsordnung ZFA – 2022
1.	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2.	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3.	Umweltschutz und **Nachhaltigkeit**
4.	**Digitalisierte Arbeitswelt**
5.	**Kommunikation und Kooperation**

- Standardberufsbildpositionen
  - berufsübergreifende Kompetenzfelder als Mindeststand für alle anerkannten Ausbildungsberufe
  - während der gesamten Ausbildung zu integrativ zu vermitteln
  - verknüpfen mit ausbildungsspezifischen Themen und Integration in Prüfungsanforderungen
  - Verankerung im Rahmenlehrplan

Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten
(ZahnmedAusbV)*

Vom 16. März 2022

§ 4

Struktur der
Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten,
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen,
3. über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken,
4. Hygienemaßnahmen durchführen,
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben,
6. zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten,
7. bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen,
8. bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln,
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen und
10. zahnärztliche Leistungen abrechnen.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Kommunikation und Kooperation.

Die „Qualifizierenden Vier“
ein integrativ zu vermittelndes Fundament für die moderne Arbeitswelt

Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht

NEU: Bedeutung, Funktion und Inhalte der Ausbildungsordnung - Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

NEU: Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv – ergonomische Arbeitsweisen

Umweltschutz und Nachhaltigkeit

NEU: Zusammenarbeit im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – Entwicklung von Vorschlägen für nachhaltiges Handeln im eigenen Arbeitsbereich

Digitalisierte Arbeitswelt

NEU: Datenschutz und -sicherheit – Informationsrecherche und lebensbegleitendes Lernen – Kommunikation – Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt – gemeinsame Reflexion und Gestaltung von Aufgaben

Links

- HA-Empfehlung Nr. 172: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA172.pdf
- Erläuterung zur HA-Empfehlung Nr. 172: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA_Erlaeuterungen-der-integrativ-zu-vermittelnden-Fertigkeiten-Kenntnisse-und-Faehigkeiten.pdf
- BIBB-„Landingpage“ mit weiteren Informationen: https://www.bibb.de/de/134898.php
- foraus.de – Forum für AusbilderInnen: https://www.foraus.de/de/themen/standardberufsbildpositionen-in-der-praxis-139716.php

Zeitliche Gliederung

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten	5	
2	Patientinnen und Patienten individuell betreuen	15	
3	über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken		8
4	Hygienemaßnahmen durchführen	20	
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben	20	
6	zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten	10	15
7	bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen		10
8	bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln		5
9	Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen		14
10	zahnärztliche Leistungen abrechnen	8	15
	Wochen insgesamt:	**78**	**67**

Zeitliche Gliederung

Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
		zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Kommunikation und Kooperation		11
	Wochen insgesamt:		**11**

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Gestaltung von Prüfungsanforderungen

- *„Feststellung der **beruflichen Handlungsfähigkeit**, d. h. die beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln **als Fachkraft** befähigen, …“* (HA 158)
- Abbildung berufstypischer Arbeitsabläufe
- Orientierung an realen Geschäftsprozessen
- Prüfung soll der Realität nahe kommen
- keine Orientierung an Fächern
- es kann nicht alles geprüft werden
- Zeitliche Gliederung in Teil 1 und Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung
- Aufbau entsprechend BIBB-Hauptausschussempfehlung 158

Gestreckte Abschlussprüfung

- bisherige Zwischenprüfung entfällt
- Abschlussprüfung *„in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“* (§ 5 BBiG)
- über Ergebnis von Teil 1 erbrachte Leistungen wird informiert
- Ergebnis von Teil 1 fließt in das Gesamtprüfungsergebnis der Abschlussprüfung ein
- Teil 1 kann nicht eigenständig wiederholt werden
- Feststellung Gesamtprüfungsergebnis erst nach Beendigung von Teil 2

Gesteckte Abschlussprüfung (GAP) – ZFA

Prüfungs-bereiche	Durchführen von Hygienemaßnahmen und aufbereiten von Medizinprodukte	Empfangen und aufnehmen von Patientinnen und Patienten	Assistieren und dokumentieren bei zahnärztlichen Maßnahmen	Organisieren der Verwaltungsprozesse und abrechnen von Leistungen	Wirtschafts- und Sozialkunde
Inhalte	Hygiene MPA (BBP 4, 5)	Patientenaufnahme Verschwiegenheit (BBP 1, 2, 6 a-d, 10 a-c)	Behandlungsassistenz Patientenbetreuung Dokumentation Notfallmaßnahmen Prävention- und Gesundheitsförderung Röntgen Kommunikation (BBP 3, 6 e-l, 7, 8, integrativ 5)	Verwaltungsprozesse Praxisorganisation Qualitätsmanagement Abrechnungen (BBP 9, 10 d-i)	
GAP-Teil	**Teil I**	**Teil I**	**Teil II**	**Teil II**	**Teil II**
Prüfungs-instrumente	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben	Arbeitsaufgabe mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren + auftragsbezogenes Fachgespräch	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben
Dauer	60 Minuten	60 Minuten	30 + 30 Minuten	120 Minuten	60 Minuten
Gewichtung	25%	10%	30%	25%	10%

Beispiel Teil 2 Gestreckte Abschlussprüfung ZFA

Prüfungsbereich: „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

(1) Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,

1. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
2. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
3. mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
4. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
5. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
6. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
7. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzuzeigen und zu begründen,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	**Prüfungszeit**
Durchführen einer Arbeitsaufgabe*	höchstens 30 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch (nach der Durchführung der Arbeitsaufgabe)	höchstens 30 Minuten

* Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 30 Minuten. Das Auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine zusätzliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Neue Verordnung?!

- Berücksichtigung der Vorgaben des BBIG und der BIBB-Hauptausschussempfehlungen
- Einbeziehen der Ergebnisse der Voruntersuchung
- Handlungsorientierter Ausbildungsrahmenplan
- Rahmenlehrplan nach dem Lernfeldkonzept
- Gestreckte Abschlussprüfung
- Sachkunde über die Medizinprodukteaufbereitung
- Sachkunde der Kenntnisse im Strahlenschutz

Gliederung

- Ausgangssituation
- Berufsbild
- Prüfungsstruktur und Prüfungsbestimmungen
- Neue Verordnung?!
- Umsetzung

Umsetzungshilfe – „Ausbildung gestalten“

- Informationen zum Ausbildungsberuf
- Hintergründe der Neuordnung
- Informationen zur Ausbildungsordnung
- Ausbildungsrahmenplan mit umfangreichen Erläuterungen
- praxisnahe Beispiele für Arbeits- und Prüfungsaufgaben
- Erläuterungen von Ausbildungsmethoden und Prüfungsinstrumenten
- Rahmenlehrplan und exemplarische Lernsituationen
- Ideen und Hinweise zu Lernortkooperationen
- kostenloser Download oder kostenpflichtige gedruckte Version

Umsetzungshilfe – „Ausbildung gestalten“

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
1 Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen	5	▶ BGB, insb. § 630a ff. BGB (Behandlungsvertrag) ▶ Zahnheilkundegesetz, insb. § 1 Abs. 5 und 6 (Delegationsmöglichkeiten) ▶ Berufsbildungsgesetz, insb. § 13 (Verhalten während der Ausbildung) ▶ Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten ▶ Gewerbeordnung, insb. § 106 (Direktionsrecht des Arbeitgebers) ▶ Strafgesetzbuch, insb. § 203 StGB (Ärztliche Schweigepflicht) ▶ Sozialgesetzbuch V, insb. §§ 294, 295 Abs. 1 Nr.2 (Datenweitergabe an KZV) ▶ Datenschutzgrundverordnung, insb. Artikel 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) und Artikel 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) ▶ Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes • Achtsamkeit beim Telefonieren (können Dritte mithören?) • Einholen von Einverständniserklärungen der Patientin/des Patienten, falls erforderlich (z. B. für Newsletter) • Unbefugten Einsicht in Patientenakten verwehren • Patientenakten nicht unbeaufsichtigt lassen • Platzieren von Bildschirmen, auf denen sich Patientendaten befinden, in einer Art und Weise, dass Dritte sie nicht einsehen können (evtl. Spezialfolie verwenden) • Verwenden komplexer und individueller Passwörter (regelmäßig ändern)

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Kontakt

Thomas Borowiec
Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 2.1 – Personenbezogene Dienstleistungsberufe, Querschnittsaufgaben“
53175 Bonn I Robert-Schuman-Platz 3
www.bibb.de
(0228) 107 2324
borowiec@bibb.de